

I N F O R M A T I O N S B L A T T

PRIVATINVEST BANK AG
Griesgasse 11
5010 Salzburg
Tel: (0043)662 8048-0
E-Mail: piag@piag.at

Niederlassung Wien
Hegelgasse 6
1010 Wien
Tel: (0043)1 5128100
E-Mail: piag@piag.at

Eigentümerin der Privatinvest Bank ist zu 100% die Zürcher Kantonalbank, Zürich (ZKB).

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien; <http://www.fma.gv.at>.

Die PRIVATINVEST BANK AG ist eine Vollbank, ihr Geschäftsbetrieb ist von der Finanzmarktaufsicht zugelassen. Die Zulassung umfaßt insbesondere folgende Geschäftstätigkeiten: Einlagen-, Depot- und Wertpapiergeschäft, die Vermögensverwaltung, Giro- und Kreditgeschäft.

Die PRIVATINVEST BANK AG ist Mitglied beim Verband Österreichischer Banken und Bankiers, Börsegasse 11, 1013 Wien; <http://www.voebb.at>.

Die PRIVATINVEST BANK AG gehört der Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H., Börsegasse 11, 1010 Wien an.

Die Sicherungseinrichtung hat im Falle von Konkurs, Geschäftsaufsicht oder Zahlungseinstellung Einlagen in voller Höhe (ab 01. Jänner 2010: bis zu einem Betrag von € 100.000,00) auszuzahlen. Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen und Einlagen von Gläubigern, die keine natürlichen Personen sind (z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine), sind bis zu einem Höchstbetrag von € 20.000,00, Einlagen von Personengesellschaften (offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften) und von kleinen Kapitalgesellschaften bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000,00 gesichert. Für Einlagen und Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen von Gläubigern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Leistungspflicht der Sicherungseinrichtung überdies mit 90 % der gesicherten Einlagen bzw. Forderungen begrenzt (es werden daher höchstens je € 18.000,00 bzw. € 45.000,00 ausbezahlt). Die Entschädigung für den Verlust von Wertpapieren kommt dann zum Tragen, wenn – im Falle von Konkurs, Geschäftsaufsicht oder Zahlungseinstellung – zusätzlich das Vermögen des Anlegers durch rechtswidrige Handlungen verkürzt wurde, sodaß das Kreditinstitut nicht in der Lage ist, dem Anleger sein Vermögen rückzuerstatten. Im übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93, 93 a, 93 b und 93 c Bankwesengesetz über die Einlagensicherung (inklusive der gemäß § 93 Abs. 5 BWG bestehenden Ausnahmen), die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Reklamationen von Kunden sind an die Bank, zu Händen des Compliance-Beauftragten zu richten, dem die ausschließliche Bearbeitung und Beantwortung obliegt. Die Bank bestätigt dem Kunden den Erhalt der Reklamation. Bitte beachten Sie, daß für die Bearbeitung der Beschwerde und die Beantwortung durch die Bank eine angemessene Bearbeitungszeit notwendig sein kann.

Dem Zahlungsdienstnutzer steht gemäß § 13 AVG die Möglichkeit der Anzeige bei der FMA zu; er hat außerdem die Möglichkeit seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten und vor der gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße, 1054 Wien, geltend zu machen.

Die Bank sorgt dafür bei der Erbringung der Dienstleistungen, Interessenskonflikte und Begünstigungen zu vermeiden. Sollten tatsächlich unvermeidbare Interessenskonflikte auftreten, wird jedenfalls der Kundenauftrag bevorzugt ausgeführt. Der Ablauf bei erkennbaren Interessenskonflikten ist mit bankinternen Richtlinien geregelt. In Einzelfällen besteht Informationspflicht gegenüber dem Kunden.

Die Kommunikation zwischen Kunden und Bank erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache, auf Kundenwunsch auch in englischer Sprache. Manche Unterlagen und Briefe wird die Bank nur in deutscher Sprache zur Verfügung stellen. Sofern sich für fremdsprachige Kunden dazu Fragen ergeben, steht der Kundenbetreuer gerne zur Verfügung.